

Naturschutzorgane Burgenland

Naturschutzorgan Burgenland

Obwohl es im Burgenland keine Berg- und Naturwacht gibt – diese wird eher den westlichen und somit „alpinen“ Bundesländern zugeordnet; auch vom allgemeingültigen Verständnis einer solchen „Wacht“, die im Wesentlichen auch mit den Aufgaben einer Rettungsorganisation in Verbindung gebracht wird, sollten Bergunfälle betreut und Rettungsaktivitäten durchgeführt werden müssen – haben Naturschutzorgane im Burgenland auch schon länger Tradition und rechtlichen Bestand.

Erstmals ermöglichte das Naturschutzgesetz 1961 (§24) den Einsatz von Naturschutzorganen, die an der Vollziehung dieses Gesetzes mitwirken sollten. Die auf Basis dieser Rechtsvorschrift eingestellten und vereidigten Naturschutzorgane vollbrachten ihren Dienst vor allem im Nordburgenland rund um den Neusiedler See und im Seewinkel. Später, mit der Errichtung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel (1993), haben die von der Nationalparkverwaltung eingestellten Organe speziell in den Gebieten des Nationalparks diese Aufgaben übernommen.

Mit dem neuen „Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990“ wurde auch das Thema „Naturschutzorgane“ und „Naturwacht“ neu und umfassend geregelt (§§ 61 – 72). So wurde per Gesetz die Verpflichtung der Bestellung

von Naturschutzorganen, den sogenannten „hauptamtlichen Naturschutzorganen“, festgelegt, nämlich von zumindest einem Naturschutzorgan, hauptamtlich im Bereich einer jeden Bezirkshauptmannschaft. Dies war und ist eine Einmaligkeit und Besonderheit in der Naturschutz-Gesetzgebung in Österreich, gibt es doch in keinem anderen Bundesland „hauptamtliche“ Naturschutzorgane. Mit der Novelle 2016 des „Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990“ wird diese rechtliche Festlegung im § 61 aber abgeschwächt auf „dass ... eine entsprechende Anzahl von Naturschutzorganen hauptamtlich zur Verfügung steht.“

Mit dem Naturschutzgesetz von 1990 wurden nicht nur die Aufgaben, Pflichten, Bestellungsanforderungen und der Widerruf der Bestellung klar definiert, sondern auch die Organisation der Naturschutzorgane. So heißt es im § 66, Abs. 2: „Im Einvernehmen mit der Landesregierung können Aufgaben ... vom Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO) wahrgenommen werden.“ Aufgrund dieser rechtlichen Voraussetzung wurde von einigen engagierten und interessierten Burgenländern im Jahr 1992 der „Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO)“ gegründet und bei der Vereinsbehörde angemeldet. Das Proponentenkomitee setzte sich aus DI Trieber, Ing. Gmasz, Mag. Luntzer, Süss und Mag. Frühstück zusammen. DI Hannes Trieber war auch der 1. Obmann, der gemeinsam mit seinem Vorstand den Verein

sehr engagiert aufbaute und organisierte. Leider starb DI Trieber viel zu früh und unerwartet.

Viele engagierte Burgenländerinnen und Burgenländer meldeten sich zur Mitarbeit. Schulungen und Prüfungen wurden durchgeführt, sodass das Amt der Bgl. Landesregierung in der Folge fast 200 „ehrenamtliche“ Naturschutzorgane vereidigen und bestellen konnte, die wichtige Aufgaben im Naturschutz des Landes vollbracht haben.

In den letzten Jahren ist es etwas ruhiger geworden um den Verein und die ehrenamtlichen Naturschutzorgane. Mit der Übernahme der Obmannschaft des Vereins durch mich obliegt es mir, zusammen mit dem neuen Vorstand die Tätigkeit der ehrenamtlichen Naturschutzorgane und des Vereins im Sinne des Gesetzes zu reorganisieren und dem Verein aufgrund des Auftrags dieses Gesetzes wieder das entsprechende Profil zu geben, Naturschutzorgane, engagierte Mitmenschen unseres Landes „zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“ zur Unterstützung der amtlichen Naturschutzbehörden im Land und in den Bezirken sowie zum Wohle der Natur und Umwelt dieses unseres Landes und seiner Mitmenschen zu gewinnen.

P.S.: In der nächsten Ausgabe von *Natur & Umwelt im Pannonischen Raum* werde ich ausführlich über die Voraussetzungen berichten, die notwendig sind, um Naturschutzorgan im Burgenland werden zu können, sowie über die Tätigkeit, Aufgaben und Pflichten eines Naturschutzorgans.

Mag. Hermann FRÜHSTÜCK
Obmann des VBNO

■ Bilder links: Die Dienstabzeichen der Burgenländischen Naturschutzorgane im Lauf der Zeit: 1961 – 1984 (ganz links) 1984 – 1990 (Mitte) seit 1991 (rechts)

